

Satzung über die Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup

Satzung über die Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2018)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW Seite 474) hat der Rat der Stadt Ochtrup in der Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Sportförderrichtlinien der Stadt Ochtrup

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätze
2. Allgemeine Förderrichtlinien
3. Eingangsvoraussetzungen
4. Basis-, Jugend-, Maximalförderung
5. Sozialarbeit im Sport
6. Inhaltlich zu fördernde Bereiche
 - Allgemeine Sportförderung
 - Betriebskosten
 - Platzpflege
 - Sportgerätezuschuss
 - Investitionen in Erwerb, Bau und Ausstattung
 - Nutzung der Trainingsstätten Dritter und Fahrten zu auswärtigen Trainingsstätten
 - Sportveranstaltungen
 - Ehrungen
7. Besonderheiten
8. Antragsverfahren
9. Inkrafttreten

1. Grundsätze

Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerrinnen und Einwohner sieht die Stadt Ochtrup eine Verantwortung für die sportliche Daseinsvorsorge. Sie erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, an.

Die Stadt übernimmt hierfür Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Sportförderung in Trägerschaft der Sportvereine.

Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung (Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung zu erfüllen. Der Rat der Stadt Ochtrup empfiehlt den Sportvereinen zwecks Koordinierung und Vorberatung von Förderanträgen die Gründung eines Stadtsportverbandes.

Die Stadt Ochtrup fördert den Sport dabei vorrangig durch die Unterhaltung und Bereitstellung sowie im investiven Bereich durch Bau und Modernisierung von kommunalen Sportanlagen.

Auf die bestehende Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen (Hallennutzungsgebühr) wird verwiesen.

Über die Vergabe von städtischen Sportstätten entscheidet der Fachbereich II / Sport. Hierbei gilt folgende Priorität:

1. Schulsport einschl. freiwilliger Schülersportgemeinschaften
2. Sportvereine, die regelmäßig Hallenwettkampfsport betreiben
3. sonstige Sportvereine
4. Weiterbildungseinrichtungen (z.B. VHS), gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen/ Kindergärten
5. sonstige Vereine und Gruppen, die nicht unter Punkt 1-4 fallen, wie z.B. Sozialeinrichtungen, Freizeitgruppen der Kirchen, Betriebssportgruppen, usw.

2. Allgemeine Förderrichtlinien

Eine Sportförderung durch die Stadt Ochtrup erfolgt unter Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Der Empfänger der Förderung muss ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein. Er muss seinen Sitz in Ochtrup haben.
- b) Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.
- c) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht auch dann nicht, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.
- d) Zuschussanträge sind bis zum 01.07. des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Ochtrup zu stellen. Für wiederkehrende Förderungen nach Ziffern 6.1, 6.2, 6.3, 6.6 und 6.8 ist keine Antragstellung erforderlich.
- e) Zuschussmittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder wenn im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für die Zuschüsse nach Ziffern 6.1 und 6.8 a) auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet.
- f) Der Antragsteller ist gehalten, Beihilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und anzugeben.
- g) Für die Zuschusshöhe entscheidend sind die tatsächlich angefallenen und durch Rechnung belegbaren Kosten.

3. Eingangsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung können Sportvereine in Anspruch nehmen, die

- in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind,
- Mitglied des Landessportbundes NRW und des Kreissportbundes Steinfurt sind und einen angemessenen Vereinsbeitrag nach den Richtlinien des Landessportbundes erheben,
- ihre überwiegenden Aktivitäten im Gebiet der Stadt Ochtrup ausführen und deren Mitglieder überwiegend Einwohner(innen) der Stadt Ochtrup sind.

Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuss.

4. Basis-, Jugend-, Maximalförderung

Die Förderung besteht aus der Basisförderung und kann durch die Jugendförderung bis zur maximalen Förderung ergänzt werden. Die Basisförderung, der zusätzliche Förderanteil für jugendliche Mitglieder und die Maximalförderung sind in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

- Vereine, die laut der u.a. Bestanderhebung weniger als 20 % jugendliche Mitglieder oder weniger als 10 Jugendliche im Verein nachweisen, erhalten die Basisförderung.
- Vereine, deren Anteil Jugendliche mindestens 20 % beträgt, erhalten eine zusätzliche Förderung pro Prozentanteil Jugendlischer .
- Die maximale Förderhöhe wird bei 40 % jugendlicher Mitglieder erreicht.

Der Mindestanteil Jugendlischer richtet sich im Antragsjahr jeweils nach der Bestandserhebung des Landessportbundes des Vorjahres.

Bei der Ermittlung der Anzahl Jugendlischer werden nur Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

5. Sozialarbeit im Sport

Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, wie Behinderten-, Gesundheits- und Seniorensport, können auch gefördert werden, wenn sie nicht die erforderliche Anzahl Jugendlischer erreichen. Die Anerkennung des Vereins durch den Landessportbund für diese Aufgabe ist nachzuweisen.

Im Einzelfall entscheidet der Fachausschuss.

6. Inhaltlich zu fördernde Bereiche

6.1. Allgemeine Sportförderung

Die Stadt Ochtrup stellt einen Festbetrag von 10.000 € / Jahr für die allgemeine Sportförderung zur Verfügung. Der Betrag wird je zur Hälfte nach Anzahl der anerkannten Übungsleiter und Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder aufgeteilt. Entscheidend ist eine gleichzeitige Förderung der Übungsleitertätigkeit durch den Landessportbund.

6.2. Betriebskosten

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlischer im Verein	Pro 1 % Jugendlischer bei mindestens 20 % Jugendlische	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlischer im Verein
10 %	2 %	50 %

Die anfallenden Betriebskosten für Wirtschaftsbereiche (z. B. Vereinsgaststätten) werden nicht gefördert. Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die nachzuweisenden Kosten des Vorjahres.

Zu den Betriebskosten werden folgende Aufwendungen gezählt:

- anteilige Mieten, Pachten, Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden, Darlehenszinsen für die Finanzierung der Maßnahmen nach Ziffer 6.5 dieser Richtlinie.
- Darlehenszinsen werden nur bis zu Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), der zum Zeitpunkt der Bewilligung galt, anerkannt.
- anteilige Ver- und Entsorgungskosten (Strom, Heizung, Wasser/Abwasser, Müll, Straßenreinigung, Schornsteinfeger).
- pauschalisierte Kosten für Reinigung, errechnet aus Reinigungsfläche auf der Basis eines monatlichen Reinigungspreises von 1,00 €/m². Zur Reinigungsfläche zählen Sanitär- und Umkleieräume, Flure, Sporträume, Jugendräume und Geschäftszimmer. Die antragsberechtigten Vereine müssen die Flächen mit einer Grundrisszeichnung belegen.
- anteilige Versicherungsbeiträge (Hausrat- und Gebäudeversicherung)
- 10 % der Betriebskosten als Zuschlag für anteilige Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes

Über die Bewilligung von Pacht- und Mietzuschüssen entscheidet grundsätzlich der Fachausschuss. Sie werden nur anerkannt, wenn sie vor ihrer Entstehung beim Fachbereich II / Sport beantragt werden und ihre Notwendigkeit und Angemessenheit vom Fachausschuss festgestellt wurde.

Zuwendungen zu den Betriebskosten für Hallen und Gebäude, wie z. B. Geräteräume, Reithallen u. a. werden im Rahmen der Betriebskostenförderung gewährt.

Die Zuwendung für Trainingsbeleuchtungen richtet sich nach den Sätzen für die Gewährung von Betriebskosten. Die Anzahl der zu fördernden Anlagen wird auf maximal zwei pro Verein festgesetzt. Über eine Änderung dieser Festsetzung entscheidet der Fachausschuss.

Anträge auf Bezuschussung der Betriebskosten sind bis zum 30.06 eines jeden Jahres beim Fachbereich II / Sport einzureichen.

6.3. Rasenplatzpflege

Die Stadt Ochtrup unterstützt Sportvereine mit Rasenplätzen im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten durch Leistungen des Baubetriebshofes. Ergänzende Aufwendungen des Vereines für die Platzpflege werden wie folgt gefördert:

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 %	2 %	50 %

6.4. Sportgerätezuschuss

Ein Zuschuss für Sportgeräte ist möglich unter folgenden Voraussetzungen: Vereine werden gefördert, wenn sie im Amateurbereich mindestens auf Westfalen-Ebene einer herausragenden Spiel- oder Wettkampfklasse angehören (Spitzensport). Dabei sind die Strukturen der Fachverbände und die von ihnen eingerichteten Wettkampfklassen zu berücksichtigen.

Die Art des Sportgerätes muss für den Wettkampf zwingend vorgeschrieben sein.

Der Förderhöchstbetrag in einem Kalenderjahr beträgt bei der Basisförderung 500,00 € pro Antrag und kann durch die Jugendförderung maximal 2.500,00 € pro Antrag erreichen.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 % max. 500,00 €	2 % max. 100,00 €/Prozent- anteil Jugendlicher	50 % max. 2.500,00 €

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit einer Gesamtsumme unter 1.000,00 € sowie Gebrauchsgegenstände wie Bälle, Netze, Sportbekleidung und Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen.

6.5. Investitionen in Erwerb, Bau und Ausstattung von Sporteinrichtungen (ohne Sportvereinsheime)

Zur Optimierung der Infrastruktur im sportlichen Bereich werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände gefördert. Dies umfasst die Errichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Sportstätten und Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, nicht jedoch von Sportvereinsheimen. Auf die Möglichkeit der Nutzung von vorhandenen (städtischen) Versammlungsstätten wird verwiesen.

Es wird unterschieden in Maßnahmen für Modernisierung und Sanierung, denen die Stadt Ochtrup eine höhere Priorität einräumt als Maßnahmen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie dem Erwerb von Sportstätten.

Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder nachweisen (maßgeblich sind die beim LBS gemeldeten Mitglieder). Ein Eigenanteil (Eigenmittel inkl. Darlehen und Eigenleistung) des beantragenden Sportvereins in Höhe von mindestens 20 % wird vorausgesetzt.

Über die Förderfähigkeit entscheidet bis zur Summe von 5.000,00 € der Fachbereich II / Sport und darüber hinaus der Fachausschuss.

Ist die/der Zuwendungsempfänger(in) nicht Eigentümer(in) des Grundstücks oder Erbbauberechtigte(r) mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung (siehe 7.4) an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Stadt Ochtrup die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckten Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit der/dem Grundstückseigentümer(in) oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung), höchstens jedoch bis zur Höhe des Verkehrswertes, zuwendungsfähig.

Anträge müssen bis spätestens zum 1. April eines Jahres eingereicht werden, wenn eine Förderung im nachfolgenden Jahr gewünscht wird.

Die Höhe des Zuschusses wird, abhängig von der Prüfung der Förderwürdigkeit und der bautechnischen Prüfung, nach dem Grundsatz der Jugendförderung vom Fachausschuss festgelegt.

a) Maßnahmen für Modernisierung und Sanierung

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlichen im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche im Verein	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
30 %	1 %	50 %

b) Maßnahmen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Sportstätten

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlichen im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche im Verein	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
15 %	0,5 %	25 %

c) (Ersatz-) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung

Bei Ergänzung, Beschaffung und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen u. a. beträgt der Förderhöchstbetrag in einem Kalenderjahr bei der Basisförderung 500,00 € pro Antrag und kann durch die Jugendförderung maximal 1.500,00 € pro Antrag erreichen.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugendliche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 % max. 500,00 €	1 % max. 50,00 €/Prozentanteil Jugendlicher	30 % max. 1.500,00 €

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit einer Gesamtsumme unter 1.000,00 €.

Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen in Form der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung bei einer Zuschusssumme, die 5.000,00 € übersteigt, 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. nach Beschaffung der Gegenstände. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

Ratenzahlung

Die Zuschüsse können auf Beschluss des zuständigen Ausschusses in Raten –auch in verschiedenen Haushaltsjahren- ausbezahlt werden.

6.6. Nutzung der Trainingsstätten Dritter und Fahrten zu auswärtigen Trainingsstätten

Bestehende Sportvereine, die in Ochtrup keine oder nicht ausreichende eigene oder städtische Trainingsmöglichkeiten finden, sollen für die Nutzung der Trainingsstätten Dritter und für notwendige Fahrten der Jugendlichen und deren Betreuer(inne)n zum Training zu auswärtigen Trainingsstätten (z.B. Schwimmfahrten SC Arminia in den Wintermonaten) einen Teil der Kosten erstattet bekommen. Die Förderung bezieht sich auf die nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten Kosten.

Basisförderung	Jugendförderung	Maximalförderung
Bei weniger als 20 % Jugendlicher im Verein	Pro 1 % Jugendlicher bei mindestens 20 % Jugend- liche	Bei einem Anteil von 40 % Jugendlicher im Verein
10 %	2 %	50 %

6.7. Sportveranstaltungen

Für die Durchführung besonderer Sportveranstaltungen kann die Stadt Ochtrup eine Zuwendung gewähren. Der Antrag auf Förderung ist spätestens 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer belegten Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung dem Fachbereich II/Sport vorzulegen.

6.8. Ehrungen

a) Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen wird für alle 25 Jahre des Bestehens (25, 50, 75 Jahre) eine Sonderzuwendung in Höhe von je 125,00 € gewährt. Zum 100-jährigen, 125-jährigen Bestehen usw. des Vereins beträgt die Zuwendung maximal 500,00 €. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

b) Sportlerehrungen

Die Sportvereine ehren im Rahmen einer regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltung (Sportlergala) erfolgreiche Sportler(innen), Mannschaften und verdiente Ehrenamtliche der Sportvereine. Die Stadt Ochtrup bietet hierfür eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.500 € an.

7. Besonderheiten

Über Besonderheiten der Förderung entscheidet der Fachausschuss.

8. Antragsverfahren

Alle Förderanträge sind beim Fachbereich II / Sport der Stadt Ochtrup einzureichen.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Alte und entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat am 15.10.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.